

**Distr@I – Förderprogramm
Digitalisierung stärken – Transfer leben**

Merkblatt zur Förderlinie 2A: Digitale Produktinnovationen

Digitale Produkte und Technologien sind anhand konkreter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Problemstellungen zu entwickeln. Daher wird das Ziel verfolgt, exzellente digitale Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in die Praxis zu bringen und damit die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierungsforschung zu heben.

Diese Fördermaßnahme dient dazu, die digitale Innovationskraft in hessischen Unternehmen zu stärken, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erhöhen und erfolgreiche digitale Innovationen und Ergebnisse sichtbar zu machen.

Fördergegenstand

Gefördert werden digitale Innovationsprojekte im Bereich Forschung und Entwicklung zur Erprobung oder Schaffung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Kontext der Digitalisierung sowie die Umsetzung digitaler Anwendungen, die den Stand der Technik signifikant erhöhen. Sie sollen wissenschaftlich und technologisch Erfolg versprechend sein und Aussicht auf Verwertung bieten. Gefördert werden können Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren. Die Vorhaben sind in Hessen durchzuführen. Marketing- und Vertriebstätigkeiten sowie eine Zuwendung in der Frühphase (early-seed-Finanzierung) sind nicht Gegenstand der Förderung. Investitionen sind von einer Förderung ausgenommen.

Komplexe digitale Innovationsprojekte bedürfen einer professionellen Planung. Es bietet sich daher ggf. an, vor dem eigentlichen, aufwändigen und kostenintensiven Vorhaben eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Die Durchführung von Machbarkeitsstudien kann über die Förderlinie 1 beantragt werden.

Förderziel

Ziel ist die Entwicklung innovativer digitaler Produkte oder Dienstleistungen. In den geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können beispielweise Demonstratoren, Prototypen bzw. prototypische Verfahren entwickelt werden, die einen Funktionsnachweis digitaler Technologien auf Systemebene erbringen. Diese Entwicklungsstufe lässt insbesondere bei Softwareprodukten Aussagen zu Interoperabilität, Zuverlässigkeit,

Wartbarkeit, Erweiterbarkeit, Skalierbarkeit und Sicherheit der Systeme zu. Darüber hinaus können Entwicklungsstufen erreicht werden, die das Testen prototypischer Systeme oder Verfahren in einer simulierten Umgebung, der Demonstration in Einsatzumgebung oder dem Bestehen innovativer Dienstleistungen in ersten Einsatztests umfassen.

Das Spektrum der Forschungs- und Entwicklungsprojekte reicht von der industriellen Forschung (Technologiereifegrade 2-4) bis hin zur experimentellen Entwicklung (Technologiereifegrade 5-8).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind sowie hessische Hochschulen und hessische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Darüber hinaus können in Verbundvorhaben weitere partnerschaftlich eingebundene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind sowie hessische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Hessen gefördert werden.

Art und Umfang der Förderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Bereich Digitalisierung können mit anteiligen Zuschüssen in Höhe von 100.000 bis zu 500.000 Euro aus Landesmitteln gefördert werden. Die Laufzeit der Vorhaben ist auf 12 - 36 Monate begrenzt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können bis max. 50 % gefördert werden, die Förderquote liegt i. d. R. zwischen 25 % und 50 %. Bei der Bemessung der Förderhöhe und Förderquoten werden der Forschungscharakter bzw. der Innovationsgrad des Vorhabens und die Unternehmensgröße berücksichtigt.

Im Rahmen von Verbundvorhaben können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z. B. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gefördert werden,

Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben sowie Sachausgaben, soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben sind die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig, wobei 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten anerkannt werden. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung sind, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Die Einhaltung einschlägiger Vergabevorschriften wird vorausgesetzt.

Die Vorhaben sind in Hessen durchzuführen, die Mittel sind in Hessen einzusetzen.

Antrags- und Förderverfahren

Ein Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Für die Beantragung einer Förderung stehen zwei Wege offen:

Option 1:

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Die **erste Stufe** beginnt mit der elektronischen Einreichung einer Skizze im Fachreferat. Die eingereichte Skizze wird vom Fachreferat geprüft und einem Beratungsgremium vorgelegt (s. u.). Im positiven Fall wird der Antragsteller zur Erstellung einer Projektbeschreibung aufgefordert.

Diese Projektbeschreibung ist in der **zweiten Stufe** ebenfalls elektronisch beim Fachreferat einzureichen. In der Projektbeschreibung, welche auf der zuvor ausgearbeiteten Skizze aufbaut, sind das Vorhaben und die angestrebten Ergebnisse vertiefend darzulegen und ggf. Auflagen des Beratungsgremiums zu berücksichtigen.

Option 2:

Dieser Weg steht Antragstellern offen, die im Vorfeld eine Machbarkeitsstudie durchgeführt haben. Das verkürzte Antragsverfahren ist einstufig und beginnt mit der elektronischen Einreichung der Projektbeschreibung. Beim Fachreferat ist eine Projektbeschreibung und die fertiggestellte Machbarkeitsstudie einzureichen.

Das Fachreferat stellt für Skizze und Projektbeschreibung Gliederungshilfen zur Verfügung (siehe Kontakt & Beratung). Damit die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, sollen im Rahmen der Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte verständlich und so konkret wie möglich dargestellt werden. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen. Bei Verbundvorhaben ist der Projektbeschreibung der Entwurf eines Kooperationsvertrags¹ beizufügen.

Alle Unterlagen werden nach Einreichung auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien (s. u.) geprüft. In der Regel wird ergänzend zur Projektbeschreibung ein externes Fachgutachten eingeholt. Die eingereichten und eingeholten Unterlagen finden Eingang in regelmäßig tagende Gremiumssitzungen und werden diskutiert und beraten. Im positiven Fall wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig zur Projektbeschreibung ist bei der WIBank ein Antrag für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen. Die Anträge stehen auf der WIBank-Website (siehe Kontakt & Beratung) bereit. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei der WIBank beantragt werden. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Während der Projektlaufzeit können Fördermittel bei der WIBank abgerufen werden. Nach Ablauf eines Haushaltjahres ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel anhand prüfbarer Belege zu erbringen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Sachbericht in digitaler Form vorzulegen. Für den Sachbericht wird eine Gliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird auf Basis des eingereichten Abschlussberichts geprüft (Abschlussevaluierung). Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig vom Fachreferat bereitgestellt.

¹ Siehe beispielsweise BMWi: „*Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Ein Leitfadens für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*“ (3. Auflage, Juli 2017) oder „*Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten*“.

Zu vereinbaren sind u.a. Regelungen hinsichtlich der Rechte der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bei wirksamer Zusammenarbeit mit Unternehmen gemäß Unionsrahmen Ziffer 2.2.2.

Bewertungskriterien

Die Vorhaben werden nach einem standardisierten Schema anhand der Antragsunterlagen in folgenden Kategorien bewertet:

- Darstellung der Innovation und Ausgangslage
- Darstellung der Inhalte und Ziele
- Darstellung der Akteure und der Kompetenzen
- Darstellung des Marktpotentials und Wettbewerbs
- Darstellung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
- Darstellung der Nachhaltigkeitspotentiale

Fördergrundlagen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen vom 20. September 2021 (StAnz. 38/2021, S. 1174)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) §23 und §44 und Anlage 2 zu § 44 (ANBest-P)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen; Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Kontakt und Beratung

Vor Beginn eines Vorhabens können **fachliche Fragen** mit den Ansprechpersonen im Fachreferat geklärt werden.

Die Kontaktdaten und die **Gliederungshilfe für die Skizze** sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://digitales.hessen.de/>

Formale Fragen zur Förderung können mit den Ansprechpersonen in der WIBank besprochen werden.

Die Kontaktdaten sowie der **formale Antrag** auf Förderung sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.wibank.de/wibank/distral/distr-l-518138>

Stand: 20.09.2021